

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Staatsangehörigkeit: guineisch,

Antragstellers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Ursulum 20, 35396 Gießen, - 7183998-261 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (L) (Dublin-Italien)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Bügner

als Einzelrichter am 6. Oktober 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.08.2017 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der am [REDACTED].1999 geborene Antragsteller ist Staatsangehöriger Guineas. Er reiste nach seinen Angaben am 07.08.2017 in die Bundesrepublik ein. Am 11.08.2017 stellte er bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Er erklärte, er habe Guinea am 01.01.2015 verlassen und sei über Mali, Burkina Faso, den Niger, Libyen und schließlich Italien nach Deutschland gereist, wobei er sich jeweils mehrere Monate lang in den genannten Ländern aufgehalten habe. Vor seiner Weiterreise nach Deutschland sei er – so seine Angaben – zuletzt acht Monate lang in Italien gewesen. Er habe dort mit Freunden auf der Straße gelebt und Essen von der Caritas erhalten. Familienangehörige in Deutschland oder in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat habe er nicht.

Aufgrund eines am 07.08.2017 festgestellten Eurodac-Treffers der Kategorie 1 in Vicenza vom 02.09.2016 richtete das Bundesamt am 15.08.2017 ein Wiederaufnahmegesuch aufgrund der Dublin III-Verordnung an Italien. Nach einer Eingangsbestätigung vom selben Tag erfolgte durch die italienischen Behörden keine weitere Reaktion.

Mit Bescheid vom 30.08.2017, der dem Antragsteller am 07.09.2017 zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz. 1 AufenthG nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Weiterhin wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Antragsteller hat gegen diesen Bescheid am 12.09.2017 Klage erhoben (Az. 1 K 7135/17.GI.A) und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin vom 30.08.2017 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der elektronisch übermittelten Behördenakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der fristgemäß gestellte und auch im Übrigen zulässige Eilantrag gemäß § 34 a Abs. 2 Satz 1 Asylgesetz – AsylG – i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ist begründet.

Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zu gewähren, wenn die vorzunehmende Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ergibt, dass das private Interesse der Antragstellerseite an der einstweiligen Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung überwiegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, weil an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt bleibt das Eilbegehren erfolglos, wenn der Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (VG Gießen, Beschluss vom 08.09.2009 – 1 L 1325/09.GI –, juris, Rn. 19).

Diese allgemeinen Grundsätze werden im vorliegenden Fall nicht durch den Maßstab des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, wonach die Aussetzung der Abschiebung nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes angeordnet werden darf, verdrängt, da der Anwendungsbereich des § 36 AsylG, der sich auf Asylanträge bezieht, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG unzulässig oder aber offensichtlich unbegründet sind, hier nicht eröffnet ist. Die Ablehnung des Asylantrags des

Antragstellers durch das Bundesamt als unzulässig beruht stattdessen auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG.

Die vorzunehmende Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus, da sich die angefochtene Abschiebungsanordnung nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand als rechtswidrig erweist, so dass das Interesse des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet und damit an einer Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Abschiebungsanordnung überwiegt.

Die Abschiebungsanordnung beruht auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Hiernach ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, da der Asylantrag des Antragstellers nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG unzulässig ist. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für eine Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung (Dublin III-VO) wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Ergibt sich hiernach die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates, prüft das Bundesamt den jeweiligen Asylantrag nicht, sondern ordnet auf Grundlage von § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung des jeweiligen Antragstellers in den zuständigen Staat an.

Für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers ist aber nicht Italien, sondern Deutschland zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Bundesrepublik folgt aus Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO. Nach dieser Regelung ist, wenn es sich bei dem jeweiligen Antragsteller um einen unbegleiteten

Minderjährigen handelt, bei Abwesenheit eines Familienangehörigen, eines seiner Geschwister oder eines Verwandten im Sinne von Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 Dublin III-VO derjenige Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.

Der Antragsteller ist ein unbegleiteter Minderjähriger im Sinne dieser Bestimmung.

Gemäß Art. 2 lit. i) Dublin III-VO handelt es sich bei Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren um Minderjährige. Unbegleitet ist der Minderjährige gemäß Art. 2 lit. j) Dublin III-VO dann, wenn er ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird.

Weiterhin ist bei der Bestimmung des nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaats gemäß Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO von der Situation auszugehen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Auch für die Frage, ob der betreffende Antragsteller minderjährig ist und somit die Zuständigkeitsbestimmungen des Art. 8 Dublin III-VO Anwendung finden, die aufgrund der Rangfolgenregelung gemäß Art. 7 Abs. 1 Dublin III-VO den übrigen Zuständigkeitsbestimmungen im Kapitel III vorgehen, kommt es allein auf den Zeitpunkt der ersten Antragstellung an (Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, Stand Juni 2017, II - § 29 Rn. 80). Minderjährig im Sinne von Art. 8 Dublin III-VO ist somit ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, unter 18 Jahre alt war (VG Magdeburg, Beschluss vom 03.07.2017 – 8 B 283/17 –, juris, Rn. 2; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.11.2016 – 12 K 8138/16.A –, juris, Rn. 23; VG München, Urteil vom 08.06.2016 – M 24 K 14.50339 –, juris, Rn. 22; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 04.08.2015 – 7a K 2545/15.A –, juris, Rn. 25; VG Aachen, Beschluss vom 22.04.2015 – 5 L 15/15.A –, juris, Rn. 35). Die Gegenansicht, die unter Hinweis auf den nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr einschlägigen Zweck des Minderjährigenschutzes die An-

wendbarkeit der sog. Versteinerungsregel des Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO auf die Frage der Minderjährigkeit verneint (VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.09.2016 – 13 L 1014/16.A –, juris, Rn. 53; VG Minden, Urteil vom 27.01.2015 – 10 L 820/14.A –, juris, Rn. 18) berücksichtigt nicht hinreichend, dass sich diese Vorschrift auf die zum Schutz von Minderjährigen in Art. 6 Dublin III-VO normierten Garantien gerade nicht bezieht, so dass die Anwendung dieser Regelungen nach Eintritt der Volljährigkeit des jeweiligen Antragstellers entfällt, soweit nicht Art. 6 Abs. 4 Dublin III-VO ausdrücklich auf die Durchführung des Art. 8 Dublin III-VO Bezug nimmt. Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien des Kapitels III stellt jedoch Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO ohne Einschränkungen für sämtliche Zuständigkeitsbestimmungen gemäß Art. 8 bis Art. 15 Dublin III-VO auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung ab. Sowohl die systematische Stellung des Art. 8 Dublin III-VO, der dem Art. 7 Dublin III-VO direkt folgt, als auch die Erwähnung von Art. 8 in Art. 7 Abs. 3 Dublin III-VO und somit in dem Absatz, der sich unmittelbar an die in Abs. 2 normierte Versteinerungsregel anschließt, weisen darauf hin, dass die Vorschrift des Art. 8 Dublin III-VO gerade nicht vom Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO ausgenommen ist. Der durch Art. 8 Dublin III-VO bezweckte Minderjährigenschutz steht dieser Auslegung nicht entgegen, da dieser Schutz nicht geschmälert, sondern erweitert wird, wenn die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der erstmaligen Asylantragstellung in einem Mitgliedstaat ausreicht, um die Anwendung der den Minderjährigen begünstigenden Zuständigkeitsregelungen auch bei späteren Asylanträgen, die nach Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden, zu begründen. Begünstigt werden hierdurch sämtliche Personen, die als unbegleitete Minderjährige in das Gebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind und noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Antragsteller für die Bestimmung des für sein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates weiterhin um einen Minderjährigen. Denn er hat erstmals in Italien am 02.09.2016 einen Asylantrag gestellt, was durch den für ihn erzielten Eurodac-Treffer der Kategorie 1 – Kennzeichnung „IT1“ – belegt wird. Die Ziffer 1 steht hierbei für einen Antrag auf internationalen Schutz (Art. 24 Abs. 4 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vom 26.06.2013 – EURODAC-VO –). Zu diesem Zeitpunkt war der am [REDACTED].1999 geborene Antragsteller 17 Jahre alt. Das Bundesamt hat die Angabe des Antragstellers, er sei am [REDACTED] 1999 geboren worden, nicht in Zweifel gezogen und die in der Behördenakte enthaltenen Lichtbilder des

Antragstellers stehen seiner Altersangabe nicht ersichtlich entgegen. Der Antragsteller ist zudem ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen nach Italien eingereist. Da sich im maßgeblichen Zeitpunkt der erstmaligen Asylantragstellung auch keine Familienangehörigen i.S.v. Art. 2 lit. g) Dublin III-VO, Geschwister oder Verwandte des Antragstellers i.S.v. Art. 2 lit. h) Dublin III-VO rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, bestimmt sich die Zuständigkeit für das Asylverfahren nach Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO.

Die Bundesrepublik ist auch der Staat, in dem der Antragsteller gemäß Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Dies ist derjenige Mitgliedstaat, in dem sich der zum Zeitpunkt des Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO minderjährige Asylantragsteller aufhält, nachdem er dort einen (weiteren) Asylantrag gestellt hat (vgl. EuGH, Urteil vom 06.06.2013 – C-648/11 – juris, Rn. 66; OVG Saarland, Urteil vom 09.12.2014 – 2 A 313/13 – juris, Rn. 28; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.11.2016 – 12 K 8138/16.A –, juris, Rn. 26; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 28.07.2015 – 17a L 1517/15.A –, juris, Rn. 16 m.w.N.). Der Antragsteller hat am 11.08.2017 in der Bundesrepublik einen Asylantrag gestellt und hält sich weiterhin im Bundesgebiet auf.

Die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland dient auch dem Wohl des Antragstellers, da dies seinem Klageziel entspricht und ihm eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erspart bleibt.

Der Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens steht auch nicht der Umstand entgegen, dass die italienischen Behörden auf das nach Art. 18 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Dublin III-VO gestellte Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes vom 15.08.2017 innerhalb der Frist von zwei Wochen gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO keine Antwort erteilt haben und deshalb gemäß Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO davon auszugehen ist, dass dem Wiederaufnahmegesuch stattgegeben wurde. Hieraus ergibt sich kein Zuständigkeitswechsel, sondern die Vorschrift des Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO verpflichtet Italien lediglich zur Wiederaufnahme des Antragstellers. Dieser hat indes aufgrund des individualschützenden Charakters der Zuständigkeitsbestimmungen für unbegleitete Minderjährige in Art. 8 Dublin III-VO ein subjektives Recht darauf, dass sein Asylverfahren in Deutschland als dem nach Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaat durchgeführt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.11.2015 – 1 C 4/15 –, juris, Rn. 22, 24).

Der Antraggegnerin hat als unterliegende Beteiligte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Büchner

Beglaubigt:
Gießen, den 09.10.2017

Geißler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

